

reichten Übersicht über die Heimpreise im Bereich der Stadt D und Umgebung (...) ergeben sich unter Zugrundelegung der dort aufgeführten Heimpreise für die benötigte Pflegestufe III folgende Mittelwerte:

Für das Jahr 1996 einen mittleren Tagessatz von 192,67 DM, für das Jahr 1997 einen mittleren Tagessatz von 196,24 DM, für das Jahr 1998 einen mittleren Tagessatz von 218,63 DM, für das Jahr 1999 einen mittleren Tagessatz von 214,55 DM und für das Jahr 2000 einen mittleren Tagessatz von 224,77 DM.

Für den Gesamtzeitraum v. 15.3.1996 bis zum 22.4.2000 betragen die den Unterhaltsbedarf der Mutter des Bekl bestimmenden angemessenen Heimpflegekosten demnach insgesamt 311.172,18 DM (292 Tage × 192,67 DM + 365 Tage × 196,24 DM + 365 Tage × 218,63 DM + 365 Tage × 214,55 DM + 112 Tage × 224,77 DM), so dass sich verteilt auf einen Gesamtzeitraum von 49,23 Monaten ein durchschnittlicher monatlicher Unterhaltsbedarf von 6.320,78 DM errechnet. Diesen Unterhaltsbedarf konnte die Mutter des Bekl teilweise durch eigenes Renteneinkommen und bezogenes Pflegegeld abdecken, und zwar ausgehend von einem Gesamteinkommen für den gleichen Zeitraum von 225.405,62 DM in Höhe eines entsprechend errechneten monatlichen Durchschnittsbetrages von 4.578,62 DM (225.405,62 DM : 49,23 Monate), so dass ein ungedeckter Restbedarf von monatlich 1.742,16 DM verbleibt.

Für diesen ungedeckten Unterhaltsbedarf der verstorbenen Mutter hat jedoch nicht allein der Bekl aufzukommen, sondern sämtliche unterhaltspflichtigen Kinder der Verstorbenen als gleich nahe Verwandte, mithin auch die vier Geschwister des Bekl, und nicht im Sinne einer gesamtschuldnerischen Haftung, sondern einer anteiligen Haftung nach Kopfteilen entsprechend ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB). Dass die von der Kl nicht in Anspruch genommenen Geschwister des Bekl bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen außerstande gewesen sind, ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts ihrer Mutter einen anteiligen monatlichen Unterhaltsbetrag von 348,43 DM (1.742,16 DM : 5) zu gewähren, kann nicht festgestellt werden, denn zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen in den Jahren 1996 bis 2000 hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kl keine hinreichend nachvollziehbaren Angaben gemacht, sondern sich darauf beschränkt, Unterhaltsberechnungsbögen einzureichen (...), die zudem allesamt auf den Zeitpunkt des 11.3.1996 datieren, und gemeint, hieraus solle sich die jeweilige Leistungsunfähigkeit ergeben. In dieser vereinfachten Betrachtungsweise kann jedoch nicht einfach unterstellt werden, dass die ebenfalls unterhaltspflichtigen Geschwister des Bekl gänzlich leistungsunfähig gewesen sind, was sich in Anbetracht der inzwischen verstrichenen Zeit jetzt auch nicht mehr aufklären lässt. Bei fünf anteilig haftenden Kindern entfällt auf den Bekl für den gesamten Zeitraum v. 15.3.1996 bis zum 22.4.2000 eine von ihm noch zu tragende Unterhaltslast von insgesamt 17.153,20 DM (348,43 DM × 49,23 Monate), so dass im Hinblick auf die von dem Bekl bereits geleistete Teilzahlung i.H.v. 5.000 DM kein Raum ist für eine über die erstinstanzliche Entscheidung hinausgehende Verurteilung. Bereits aus diesem Grunde hat die Berufung der Kl keinen Erfolg.

Soweit der Bekl seine Anschlussberufung auf den Betrag von 200 EUR = 391,17 DM beschränkt, er prozessual somit insgesamt 21.654,30 DM (17.045,47 DM + 5.000 DM – 391,17 DM) akzeptiert, übernimmt er im Verhältnis zu seinen mithaftenden Geschwistern überdies sogar den größten Anteil mit monatlich 439,86 DM, so dass die Berufung der Kl selbst dann ohne Erfolg bliebe, wenn die Schwester des Bekl, Frau ..., als das leistungsschwächste Mitglied der Haftungsgemeinschaft der Geschwister außer Ansatz bliebe. Denn bei anteilig haftenden insgesamt vier Geschwistern entfielen auf den Bekl ein von ihm zu erbringender Unter-

haltsbetrag i.H.v. monatlich 435,54 DM (1.742,16 DM : 4), den er durch die nur eingeschränkte Anschlussberufung gegen sich gelten lässt.

Nach alledem ist der Berufung der Kl der Erfolg zu versagen, während die Anschlussberufung des Bekl begründet ist.

...

Anm. der Red.: Zum Bedarf eines in einem Alten- und Pflegeheim lebenden Elternteils s. auch *Diederichsen*, FF 2003, 8, 9 f. (grundsätzliche Erörterung der Problematik unter Hinweis auf die Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsberechtigten bzw. des Trägers der Sozialhilfe als Regresskläger bezüglich des Bedarfs) und *Günther*, in: Schnitzler, MAH Familienrecht, § 12 Rn 14 f. Die Entscheidung des OLG Schleswig ist von *Born*, FamRB 2003, 349, besprochen worden.

In diesem Zusammenhang werden auch die Ausführungen des BGH im Ur. v. 23.7.2003 (FamRZ 2003, 1468 = FF 2003, 215: LSe) zu berücksichtigen sein: „Die Höhe des Unterhaltsanspruchs und damit dessen konkretes Bestehen stellt keine Tatsache dar, die die Parteien i.S.d. § 138 Abs. 3 ZPO unstreitig stellen könnten. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis einer dem Gericht obliegenden rechtlichen Prüfung, für die es maßgeblich auf den Bedarf des Unterhaltsberechtigten einerseits und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten andererseits ankommt. ... Feststellungen zu dem Unterhaltsbedarf des D in der hier maßgeblichen Zeit hat das OLG ... nicht getroffen. Deshalb sind die Unterhaltsansprüche nicht rechtsfehlerfrei ermittelt worden.“

Zum Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes

§ 1615I Abs. 2 S. 3 BGB

OLG Nürnberg, Ur. v. 7.10.2002 – 10 UF 1677/02 – (AG Ansbach)

- 1. Die Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter des gemeinschaftlichen nichtehelichen Kindes besteht nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes nicht schon deshalb fort, weil die Mutter wegen der Kindesbetreuung Schwierigkeiten hat, eine mit der Kindesbetreuung vereinbare Arbeitsstelle zu finden.**
- 2. Der Umstand (allein), dass sich der Vater das nichteheliche Kind gewünscht hat, begründet keinen Vertrauensstatbestand, auf Grund dessen die Versagung eines Unterhaltsanspruchs der Mutter nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes grob unbillig wäre. (Leitsatz der Redaktion)**

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FF 2003, 219.

■ **Anmerkung:** Verfassungsmäßigkeit von § 1615I BGB?

Die Entscheidung des OLG Nürnberg v. 7.10.2002 macht die Ungleichbehandlung im Unterhaltsrecht von Müttern, die ein aus einer Ehe hervorgegangenes Kind betreuen, zu Müttern von nichtehelichen Kindern erneut deutlich.

Geht es um die Betreuung eines ehelichen Kindes, ist der Unterhalt gem. § 1570 BGB ohne vorgegebene zeitliche Beschränkung solange und soweit zu gewähren, als eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege und Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes nicht erwartet werden kann. Nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1989, 1083) ist bei Betreuung eines ehelichen Kindes unter acht Jahren die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Regel nicht zumutbar. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres die ganztägige Betreuung des Kindes durch den betreuenden Elternteil von entscheidender Bedeutung für

die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist. Nach den Ausführungen des BVerfG (BVerfGE 57, 361) zum Unterhalt getrennt lebender und geschiedener Ehegatten hat die Trennung der Eltern für die Kinder in der Regel eine Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse zur Folge, und zwar nicht nur in materieller, sondern auch in seelischer Hinsicht, da Kinder durch die Trennung ihrer Eltern darauf verzichten müssten, mit ihren Eltern in einer Familiengemeinschaft zusammenzuleben. Daher entspreche es dem Wohl des Kindes, wenn nach der Trennung der Eltern der das Kind betreuende Elternteil nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen sei, sondern genügend Zeit habe, auf die Fragen, Wünsche und Nöte des Kindes einzugehen, wobei die erforderliche Betreuungsintensität im Wesentlichen vom Alter sowie dem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand des Kindes abhängig sei. Da das Kind schutzbedürftig sei und Hilfe brauche, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, sei der Gesetzgeber verpflichtet, die Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich seien (so: BVerfGE 57, 361, 382, 383).

Vergleicht man nun die Regelung des § 1570 BGB mit der Regelung des § 16151 BGB, so ergibt sich die ungünstigere Stellung der Mutter eines nichtehelichen Kindes zu der geschiedenen Mutter insbesondere aus den nachfolgenden Einschränkungen:

1. Der Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes ist gem. § 16151 Abs. 2 S. 2 BGB grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt. Für die Zeit danach kommt Unterhalt nur noch in Härtefällen in Betracht, wobei die nichteheliche Mutter auch noch die diesbezüglichen Tatsachen nachzuweisen hat.
2. Während für die Höhe des Unterhaltes bei der ehelichen Mutter nach § 1570 BGB die ehelichen Lebensverhältnisse im Zeitpunkt der Scheidung maßgeblich sind, bemisst sich der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter nach ihren bisherigen Lebensverhältnissen, also nach ihrem früheren Einkommen.
3. Nach dem Ende der Betreuungszeit kann sich bei der ehelichen Mutter grundsätzlich ein weiterer Unterhaltsanspruch wegen Alters, Krankheit oder Arbeitslosigkeit anschließen, §§ 1571 Nr. 2, 1572 Nr. 2, 1573 Abs. 3 BGB. Diese zusätzliche Absicherung ist für die nichteheliche Mutter im Rahmen des § 16151 BGB nicht vorgesehen.
4. Wenn der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter mit Unterhaltsansprüchen der Ehefrau des Unterhaltspflichtigen zusammentrifft, ist gem. § 1582 Abs. 1 S. 2 BGB der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter nachrangig.

Es macht also einen erheblichen Unterschied, ob Betreuungsunterhalt für ein eheliches oder für ein nichteheliches Kind beansprucht wird. Eine Schlechterstellung der nichtehelichen Mutter im Vergleich zur ehelichen Mutter im Unterhaltsrecht kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Auch wenn der Gesetzgeber – wie das OLG in seiner Entscheidung zutreffend ausführt – eine derartige Schlechterstellung der nichtehelichen Mutter im Unterhaltsrecht „in Kauf genommen hat“, stellt sich die Frage, ob diese rechtliche Ungleichbehandlung von Müttern ehelicher und nichtehelicher Kinder verfassungskonform ist. Dies gilt um so mehr, als hiermit auch eine mittelbare Schlechterstellung des nichtehelichen Kindes einhergeht, das wegen der Dreijahresfrist des § 16151 BGB im Unterschied zum ehelichen Kind schon sehr viel früher eine Berufstätigkeit seiner Mutter hinnehmen muss.

Aus Art. 6 Abs. 5 GG ergibt sich, dass den nichtehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen. Art. 6 Abs. 5 GG ist wie Art. 3 Abs. 2 GG eine Konkretisierung des

allgemeinen Gleichheitssatzes (vgl. BVerfGE 3, 225, 239 f.) und setzt damit der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit Grenzen (vgl. BVerfGE 21, 329, 343). Nach der Entscheidung des BVerfG v. 18.11.1986 (FamRZ 1987, 346–348) sollen Abweichungen gegenüber dem Recht der ehelichen Kinder nur gestattet sein, wenn entweder ohne diese in andere Rechtspositionen eingegriffen würde oder wenn der Regelungshintergrund einer Norm von der sozialen Situation der nichtehelichen Kinder her gesehen entscheidend anders sei (hierzu ausführlich: *Roth*, FamRZ 1991, 139 ff.).

§ 16151 BGB betrifft zwar die Ansprüche der Mutter gegen den Vater und regelt somit nicht die Rechtsstellung des Kindes. Allerdings hat, wie oben bereits dargelegt, der Regelungsinhalt des § 16151 BGB auch mittelbare Auswirkungen auf die materielle und seelische Situation des nichtehelichen Kindes, sodass diese von Art. 6 Abs. 5 GG mit erfasst werden müssen. Die Leistung von Betreuungsunterhalt dient nämlich nicht primär dazu, der Mutter eine Unterhaltsrente zu verschaffen, sondern vor allem dem Interesse des Kindes an bestmöglicher und umfassender Betreuung und Fürsorge (*Roth*, a.a.O., S. 145).

Gründe, warum es einem nichtehelichen Kind nicht zum Schaden gereichen soll, dass es bereits im Alter von drei Jahren auf die volle Aufmerksamkeit seiner Mutter verzichten muss, weil diese mangels Unterhaltsanspruches gegen den Vater einer Erwerbstätigkeit nachgehen muss, während bei einem ehelichen Kind davon ausgegangen wird, dass seine gesunde Entwicklung Schaden nehme, wenn es nicht bis zum Alter von acht Jahren auf den betreuenden Elternteil zurückgreifen kann, sind nicht ersichtlich (so eindringlich: *Peschel-Gutzeit/Jenckel*, FuR 1996, 129, 136).

Der unterhaltsrechtlichen Gleichstellung von Müttern ehelicher und nichtehelicher Kinder wird jedoch entgegengehalten, dass der Verfassungsauftrag in Art. 6 Abs. 5 GG das Grundrecht des Vaters auf freie Persönlichkeitsentfaltung gem. Art. 2 Abs. 1 GG wie auch den Schutz seiner Familie gem. Art. 6 Abs. 1 GG beeinträchtigt (*Diederichsen*, in: Verhandlungen des 59. DJT 1992, Bd. II, S. M 63 f.).

Dabei wird die erhebliche Mitverantwortung des Vaters für das Kind verkannt. In der Tatsache, dass auch der Vater an der umfassenden Betreuung seines Kindes interessiert sein muss, liegt die Rechtfertigung für den eigenen Unterhaltsanspruch der betreuenden Mutter neben dem des Kindes. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung ist damit nicht verbunden (vgl. *Wellenhofer-Klein*, FuR 1999, 448, 453).

Der Verweis auf den Schutzanspruch der Familie des Vaters, der beeinträchtigt sein könnte, wenn die Nachrangigkeit des Unterhaltsanspruches der nichtehelichen Mutter gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Ehefrau oder seiner geschiedenen Ehefrau aufgehoben wird (so BT-Drucks 13/4899, 88), greift ebenfalls nicht, weil ein Institutionsschutz der Ehe nicht auf Kosten des nichtehelichen Kindes in Betracht kommen kann (vgl. BVerfG NJW 1987, 1007; *Wellenhofer-Klein*, a.a.O., S. 453).

Auch im Hinblick auf das in Art. 6 Abs. 2 GG enthaltene Elternrecht erscheint § 16151 BGB zumindest verfassungsrechtlich bedenklich. Art. 6 Abs. 2 GG beinhaltet den Vorrang der Eltern als Erziehungsberechtigte gegenüber dem Staat mit der Folge, dass diese das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen zu pflegen und zu erziehen. Hierzu gehört auch – vorbehaltlich des Art. 7 GG – die Entscheidung darüber, ob sie die Betreuung und Erziehung des Kindes selbst vornehmen oder durch Fremdbetreuung gewährleisten wollen. Das pflichtgebundene Elternrecht ist nicht daran geknüpft, ob es sich um verheiratete oder unverheiratete Eltern handelt (vgl. *Müller*, DAVorm 2000, 829, 835).

Fazit:

Die in § 16151 BGB immer noch manifestierte Schlechterstellung der Mutter eines nichtehelichen Kindes und dessen

damit einhergehende mittelbare Diskriminierung ist zumindest verfassungsrechtlich bedenklich. Es ist deshalb bedauerlich, dass die Beteiligten des vorliegenden Rechtsstreites nicht erwogen haben, die Verfassungsmäßigkeit des § 1615I BGB überprüfen zu lassen.

M.E. ist die Entscheidung des OLG nicht zutreffend. Die Defizite der derzeitigen Regelung hätten sich im Hinblick auf den Verfassungsauftrag in Art. 6 Abs. 5 GG auch durch eine großzügigere Auslegung der Billigkeitsklausel des § 1615I Abs. 2 BGB auffangen lassen.

Trude-Maria Schick, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Euskirchen

Anm. der Red.: Zu beachten sind drei Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats des **BVerfG** v. 4.2.2004, in denen jeweils Prozesskostenhilfe versagende Beschlüsse der Instanzgerichte aufgehoben worden sind: In zwei Entscheidungen zur Frage der Zahlung von Betreuungsunterhalt nach § 1615I Abs. 2 BGB für die Zeit nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des nichtehelichen Kindes hat das BVerfG ausgeführt, die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Ausgestaltung des Betreuungsunterhalts in den Vorschriften des § 1615I BGB und des § 1570 BGB erscheine „im Hinblick auf das aus Art. 6 Abs. 5 GG folgende(n) Gebot der Gleichbehandlung von unehelichen und ehelichen Kindern jedenfalls fraglich“ (1 BvR 1715/02; 1 BvR 1172/02). In der dritten Entscheidung hat das BVerfG zur Frage der Recht- und Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlich hohen Selbstbehaltsätze bei Unterhaltsansprüchen nach § 1615I BGB und nach § 1570 BGB erklärt, im Hinblick auf Art. 6 Abs. 5 GG handele es sich um „eine weder einfach noch eindeutig zu entscheidende Frage“ (1 BvR 596/03).

Beim **BGH** sind zum Betreuungsunterhalt nach § 1615I Abs. 2 BGB die Revisionsverfahren – XII ZR 3/03 – und – XII ZR 26/03 – anhängig.

Alle vorstehenden Entscheidungen sind von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Eckhard Benkelberg*, Emmerich am Rhein, mitgeteilt worden.

Rechtsprechung kompakt

1. Familienrecht

• Wegen seiner **gesteigerten Unterhaltspflicht** gegenüber einem minderjährigen Kind aus erster Ehe (§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB), zu dessen Gunsten Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages tituliert ist, ist der Vater nicht berechtigt, nach einer neuen Eheschließung von seiner bisherigen Tätigkeit im Fernverkehr in den Nahverkehr mit geringerem Verdienst zu wechseln; unterhaltsrechtlich ist er an seinem im Fernverkehr erzielten Einkommen festzuhalten. Daran ändern die Belange der aus seiner neuen Ehe in den Jahren 1999 und 2002 hervorgegangenen Kinder sowie der Wunsch seiner neuen Ehefrau nach dem Arbeitsplatzwechsel und eine eventuelle Gefährdung des Bestandes der neuen Ehe nichts, da die neue Familie in Kenntnis der gegenüber dem Kind aus erster Ehe bestehenden Unterhaltspflicht und in Kenntnis der berufsbedingten Abwesenheit des Vaters während der Woche in Folge seiner Tätigkeit als Fernfahrer gegründet worden ist (OLG Nürnberg FPR 2004, 224).

• Der Grundsatz, dass **steuerliche Vorteile** allein der bestehenden Ehe des Unterhaltspflichtigen zugute kommen (BVerfG FF 2003, 243 (LS) = NJW 2003, 3466 = FamRZ 2003, 1821), gilt auch, soweit es um einen Unterhalts-

anspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach § 1615I Abs. 2 BGB geht (OLG Koblenz NJW 2004, 957).

• Nach dem Beschl. des OLG Hamm v. 9.1.2004 – 11 WF 195/03 – greift das Aufrechnungsverbot des § 394 S. 1 BGB i.V.m. § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO nicht ein, wenn der im Wege des Bereicherungsanspruchs zur Verrechnung gestellte **überzahlte Unterhalt** darauf beruht, dass der Unterhaltsgläubiger eine rückwirkende – verschlechternde – Änderung der Steuerklasse des Unterhaltsschuldners geplant und veranlasst und damit die Grundlagen für die vom Schuldner geleisteten (nicht titulierten) Unterhaltszahlungen nachträglich verändert hat (hier: auf Antrag der Ehefrau Veranlagung des Ehemannes im Mai 2003 rückwirkend ab Januar 2003 nicht mehr nach Steuerklasse III, sondern nach Steuerklasse II). In diesem Fall war – so das OLG Hamm – dem Unterhaltsgläubiger von vornherein bewusst, dass die vom Schuldner zunächst (hier: ab Januar 2003) gezahlten Unterhaltsbeträge wegen der (noch) niedrigeren Steuerlast zu hoch waren; der Gläubiger musste sich daher auf spätere Kürzungen einstellen.

• **Zur Unterhaltsabänderung:**

•• Unabhängig von der Form des Unterhaltstitels – mithin auch (wie im Fall) beim Vorliegen eines Urteils – kann nach dem Beschl. des OLG Hamm v. 2.1.2004 – 10 WF 241/03 – jedenfalls in den Fällen, in denen das minderjährige Kind mit der Abänderungsklage lediglich Unterhalt in Höhe des Existenzminimums (bis 135 % des Regelbetrages) verlangt, auch eine **unter der 10 %-Schwelle liegende Erhöhung** eine „wesentliche Änderung“ i.S.v. § 323 Abs. 1 ZPO sein (hier: Erhöhung von 6,79 % auf Grund der Änderung der Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle ab 1.7.2003).

•• Der Unterhaltsschuldner hat einen Anspruch auf Abänderung eines Unterhaltstitels (hier: Jugendamtsurkunden vom 5.7.2001), wenn sich die für ihn maßgebliche **Steuerklasse** im streitgegenständlichen Zeitraum zu seinen Ungunsten **geändert** hat (hier: bisher Steuerklasse III, ab 1.1.2002 Steuerklasse D); ob mit dieser Änderung bei Erreichung des Titels zu rechnen war, ist nach Treu und Glauben unerheblich (OLG Celle, Beschl. v. 17.3.2003 – 15 UF 201/02 – Auszug veröffentlicht in FamRZ 2003, 1959 in Anm. d. Red.).

So (im Ergebnis) auch im Falle eines *Vorprozesses*: BGH FamRZ 1983, 152, 153 – Zur Frage einer Präklusion vorhersehbarer Gründe bei einem *Vorprozess* allgemein: *Johannsen/Henrich/Brudermüller*, Eherecht, 4. Aufl., § 323 ZPO Rn 105 m.w.N., s. ferner (keine Präklusion) BGH FamRZ 1992, 162, OLG Bremen OLGR Bremen 2001, 286 = MDR 2001, 1314 und OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.10.2003 – 16 WF 119/03 – (Eintritt des Kindes in eine höhere Altersstufe).

•• Die durch die Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** eintretende **Einkommensminderung** kann zu einer Unterhaltsabänderung führen, wenn die Insolvenz durch den Unterhaltsschuldner nicht – was allerdings denkbar ist – unterhaltsbezogen mutwillig oder leichtfertig herbeigeführt worden ist (OLG Stuttgart FamRZ 2004, 297).

• **Zum Zugewinnausgleich:**

•• Das Endvermögen eines Ehegatten, der während eines rechtshängigen Scheidungsverfahrens, in dem die Ehe voraussichtlich geschieden worden wäre, verstorben ist, ist auch dann nach dem **Berechnungstichtag** des § 1384 BGB zu ermitteln, wenn der überlebende Ehegatte durch Testament als Erbe ausgeschlossen wurde und den güterrechtlichen Zugewinnausgleich verlangt (BGH FamRZ 2004, 527 mit Anmerkung von *Koch* = FPR 2004, 217).

•• **Vereinbarungen** der im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehegatten **über einzelne Vermögensgegenstände** unterliegen der Beurkundungsvorschrift des § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB – der nur Vereinbarungen „über den Ausgleich des Zugewinns“ erfasst – nur dann, wenn sie einen unmittel-